

# Zusatzblatt Strom- und Netzprodukte

## Besondere Bestimmungen

- Bei leer stehenden Objekten hat der Hauseigentümer/Vermieter für den Grundpreis, die Nutzung der Netzinfrastruktur, den Blindenergieüberbezug und für den allfälligen Stromverbrauch aufzukommen.
- Der Hauseigentümer/Vermieter muss die Vermietung der Liegenschaft mitteilen. Versäumt er dies, wird weiterhin an den Vermieter verrechnet.
- Das EWN ist berechtigt, den Strombezug in Kleinwohnungen und in Ferienwohnungen dem Hauseigentümer/Vermieter zu verrechnen.
- Wird während eines Monats kein Strom verbraucht, wird nur der Grundpreis verrechnet. Als Monat im Sinne dieser Preisstruktur gilt der Kalendermonat. Für die Verrechnung des Grundpreises wird der angebrochene Monat taggenau abgerechnet.
- Pro Kunde ist eine separate Messeinrichtung einzubauen. Sammelmessungen für verschiedene Kunden sind nicht gestattet.
- Falls der Strombezug oder die Nutzung der Netzinfrastruktur mit einer besonderen hoheitlichen Abgabe und/oder Steuer belastet wird, ist das EWN berechtigt, diese dem Kunden zu verrechnen.
- Preisanpassungen durch das EWN haben keine Kündigung des Vertragsverhältnisses zur Folge.
- Bei Zahlungsverzug wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von CHF 40.00 pro Rechnung erhoben.

## Blindenergie

Der Austausch von Blindenergie (kVarh) darf pro Abrechnungsperiode 40 Prozent des Austauschs von Wirkenergie (kWh) nicht übersteigen, was einem mittleren Leistungsfaktor  $\cos \phi$  von 0.93 entspricht. Das EWN ist berechtigt, die ausgetauschte Blindenergie zu messen. Ist der Austausch von Blindenergie höher als 40 Prozent der Wirkenergie, hat der Kunde auf seine Kosten Abhilfe zu schaffen, andernfalls ist das EWN berechtigt, den Überaustausch zu verrechnen. Der Blindenergie-Überaustausch kostet 4.50 Rp./kVarh. Das EWN behält sich Anpassungen am Leistungsfaktor  $\cos \phi$  vor.

## Ersatzenergielieferungen

Falls die Energielieferung für Marktkunden durch den Drittlieferanten nicht oder nicht umfassend abgewickelt wird, kommen die Preise für Ersatzenergielieferung für den Kunden zur Anwendung.

Die Abgabe erfolgt in Niederspannung (230/400V) oder in Mittelspannung (17/30 kV).

Der Preis der Ersatzenergielieferung basiert auf dem Preis für die kurzfristige Beschaffung am Spotmarkt zuzüglich 20% für Bewirtschaftung, Ausgleichsenergie etc. Negative Preise werden nicht weitergegeben bzw. nicht gutgeschrieben. Zusätzlich wird für die Abwicklung eine Gebühr von CHF 200.00/Mt. in Rechnung gestellt.

Die Ersatzenergielieferung dauert so lange, bis der Kunde über einen gültigen Stromliefervertrag verfügt.

## Kostenpflichtige Zusatzleistungen

Überprüfung der Messeinrichtung:

Nach Aufwand (sofern die Messwerte innerhalb der Sollwerte sind und der Auftrag durch den Kunden oder dessen Vertretung erteilt wurde).

Installation der Messeinrichtung:

Nach Aufwand (sofern der Auftrag durch den Kunden oder dessen Vertretung erteilt wurde).

Mobilnetzablesung bei Lastgangmessung:

CHF 11.50/Mt. (ab 100'000 kWh, sofern für die Fernablesung keine bauseitige Kommunikationsleitung zur Verfügung steht, erfolgt die Ablesung über mobiles Internet LTE durch das EWN).

## Temporäre Anschlüsse

Bei temporären Anschlüssen gelten die Konditionen des Basisprodukts in der Qualität EWNWasser (siehe Produkteblatt für Haushalte und kleine Gewerbe).